

# **Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte)**

## **Vom 28. September 2022**

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 28. September 2022 für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) folgende Prüfungsordnung beschlossen.

### **Inhalt**

Präambel.....	2
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 2 Zulassungsverfahren .....	2
§ 3 Prüfungstermin .....	2
§ 4 Prüfungsausschuss .....	2
§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	3
§ 6 Prüfungsanforderungen .....	3
§ 7 Prüfungsleistungen.....	3
§ 8 Klausur .....	3
§ 9 Mündliche Prüfung .....	4
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	4
§ 11 Versäumnis, Rücktritt .....	4
§ 12 Täuschung.....	5
§ 13 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Prüflinge .....	5
§ 14 Wiederholung der Eingangsprüfung .....	5
§ 15 Zeugnis.....	6
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte .....	6
§ 17 Widerspruch.....	6
§ 18 Inkrafttreten .....	6

## Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für die Eingangsprüfung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – zur Feststellung der Studierfähigkeit von beruflich qualifizierten Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme des Studiengangs Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer

1. über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nachweist sowie
3. im schriftlichen Auswahlverfahren einen Rangplatz bis einschließlich 232 erreicht.

<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen genügt auch eine zweijährige Berufstätigkeit. <sup>3</sup>Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligen-dienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. im Falle des Satzes 2 bis zur Dauer von einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

## § 2 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars an die Hochschule zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, inklusive des beruflichen Werdegangs;
2. ein Motivationsschreiben, das die Wahl des Studiengangs begründet und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Studiengang dokumentiert;
3. als beglaubigte Kopie Zeugnisse und andere Dokumente zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2;
4. eine Erklärung, ob eine Eingangsprüfung für einen rechtswissenschaftlichen Studiengang bereits einmal oder endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder nicht fristgemäß nachgewiesen worden sind.

## § 3 Prüfungstermin

Die Eingangsprüfung findet jährlich im Sommertrimester nach dem schriftlichen und vor dem mündlichen Auswahlverfahren statt. Der Termin wird auf der Website der Hochschule bekanntgegeben.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1)<sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören zwei hauptberuflich Lehrende davon mindestens eine hauptamtliche Professorin bzw. ein Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender an. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2)<sup>1</sup>Der Senat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

## § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Durchführung der Eingangsprüfung; er legt die Themen für die Klausur fest.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. <sup>2</sup>Sie bzw. er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Kommission übertragen. <sup>3</sup>Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen und stellt das Zeugnis über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus.

## § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) <sup>1</sup>Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, den Studiengang studieren zu können (Studierfähigkeit). <sup>2</sup>Hierfür muss der Prüfling in Anlehnung an den Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmen über die Kompetenzen verfügen, die zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.
- (2) Die Studierfähigkeit wird in der Eingangsprüfung im Hinblick insbesondere auf folgendes Wissen und folgende Fertigkeiten überprüft:
  - a) Allgemeinwissen, Verständnis für Fragestellungen aus dem öffentlichen Leben und Bewusstsein für die Herausforderungen des Studiengangs der Rechtswissenschaft,
  - b) selbständige Aufgabenbearbeitung, strukturierte Problemlösung und angemessene Schwerpunktsetzung innerhalb einer vorgegebenen Zeit,
  - c) die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache.
- (3) Der Nachweis der Studierfähigkeit hinsichtlich der genannten Aspekte erfolgt durch eine Auseinandersetzung des Prüflings mit einer Fragestellung aus dem öffentlichen Leben und/oder zu einem studienbezogenen Thema.

## § 7 Prüfungsleistungen

Der Prüfling muss Prüfungsleistungen in nachstehender Reihenfolge erbringen:

1. das Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2,
2. ein Klausur gemäß § 8 und
3. eine mündliche Prüfung gemäß § 9.

## § 8 Klausur

Die Klausur mit einem Umfang von 240 Minuten beinhaltet eine Fragestellung aus dem öffentlichen Leben und/oder zum Studiengang.

## § 9 Mündliche Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfling 30 Minuten. <sup>2</sup>Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal vier Prüflingen durchgeführt werden.

(3) Der Inhalt der mündlichen Prüfung ergibt sich schwerpunktmäßig aus dem Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und aus den Themen der Klausur gemäß § 8.

(4) <sup>1</sup>Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll gefertigt; darin ist

- a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- b) der Name des Prüflings,
- c) das Datum, die Dauer, die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie
- d) das Ergebnis der mündlichen Prüfung

zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben das Protokoll.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen gemäß § 7 Nummern 1 bis 3 werden einzeln und von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung werden die Prüflinge darüber in Kenntnis gesetzt, ob sie die Eingangsprüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen von beiden Prüfenden mit „bestanden“ bewertet worden sind.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder die Klausur nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. <sup>4</sup>Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. <sup>5</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin (in der Regel im folgendem Jahr nach dem schriftlichen Auswahlverfahren) festgesetzt. <sup>6</sup>Bereits vollständig erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. <sup>7</sup>Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 12 Täuschung

- (1) <sup>1</sup>Unternimmt der Prüfling während einer Klausur einen Täuschungsversuch, fertigt die bzw. der Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuleitet. <sup>2</sup>Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Stellt der Prüfungsausschuss bei der Bewertung einer Klausur eine Täuschung fest, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Ausstellung des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 15 bekannt, so ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (4) Hat der Prüfling über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 getäuscht, wird die Eingangsprüfung abgebrochen oder das ausgestellte Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 15 zurückgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Über Fälle gemäß Absätze 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist einzuziehen.
- (6) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 13 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Prüflinge

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.
- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

## § 14 Wiederholung der Eingangsprüfung

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss findet im Folgejahr eine Wiederholung statt, wenn mit dem Punktwert aus dem bereits absolvierten schriftlichen Auswahlverfahren erneut ein Rangplatz bis einschließlich 232 im schriftlichen Auswahlverfahren des Folgejahres erreicht wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.
- (2) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. <sup>2</sup>Bestandene Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

## § 15 Zeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Eingangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

## § 16 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die für die Organisation der Prüfung zuständige Stelle zu richten.

## § 17 Widerspruch

<sup>1</sup>Der Prüfling kann Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. <sup>2</sup>Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der für die Organisation der Prüfung zuständigen Stelle eingelegt werden, von dort wird der Widerspruch an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. <sup>3</sup>Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. <sup>4</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss des Studiengangs Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung zuzuleiten.

## § 18 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.